



## JAHRESRÜCKBLICK 2023

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Vorschuss für Mängelbeseitigung im InsO-Verfahren	3
Schulden machen krank	4
Vorträge 2023	4
Ausblick 2024	5
Aus unserem Team	6
Kontakte	6

### Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,  
sehr geehrte Leser,

unsere Feststellung aus dem letzten Jahresrückblick, dass der Umfang der Straftaten und der dadurch verursachte wirtschaftliche Schaden in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, hat sich auch im Jahr 2023 noch einmal bestätigt. Eine professionelle Insolvenzverwaltung unterliegt stets neuen Herausforderungen, die nicht nur juristischer Natur sind. Wir haben dabei mit zum Teil hochkriminellen, aber zunehmend auch mit psychisch angeschlagenen Geschäftsleitern zu tun.

Mit diesen Herausforderungen befassen wir uns im Innenteil.  
Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Rüdiger Werres  
Dr. Jörg Gollnick  
Jörg Mayr  
Till Dehnen

## Aus unserer täglichen Arbeit

Einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit im Jahre 2023 bildeten die Insolvenzverfahren der Tipster-Unternehmensgruppe mit ihrem Kernunternehmen, der Tipster Ltd. Hierbei handelt es sich um einen maltesischen Wettanbieter mit bis zu 650 Wettannahmestellen in Deutschland sowie weiteren EU-Mitgliedsstaaten. Hintergrund der Insolvenzverfahren ist, dass die Verantwortlichen neben dem legalen Geschäft durch Manipulation der Wettterminals auch Einnahmen erzielt

haben, ohne die entstehenden Steuer- und Abgabepflichten zu erfüllen.

Der Steuerschaden ist insoweit mit mindestens 50 Mio. € zu beziffern. Nachdem die Ermittlungen abgeschlossen waren, beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft die Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen im April 2023 und führte umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen u.a. in Köln und in La Valletta/Malta durch. Hierüber wurde in den Medien sehr umfangreich berichtet.

Nach Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung über das Vermögen der maltesischen Tipster Ltd. hat das Amtsgericht Köln zunächst eine sog. starke vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und später das Insolvenzverfahren eröffnet.

Das Amtsgericht hat die internationale Zuständigkeit zutreffend damit begründet, dass der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Schuldnerin nicht in Malta, sondern in Köln lag. Durch die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bestand die berechtigte Hoffnung, dass eine Sanierung der Tipster-Gruppe gelingen kann. Der Geschäftsbetrieb konnte zunächst mit dem vollen Wettangebot der Tipster Ltd. aufrechterhalten werden. Dies war nicht zuletzt deshalb möglich, weil die Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf unsere Bitte hin die beschlagnahmten Vermögenswerte, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes benötigt wurden, kurzfristig freigegeben hatte.

Obwohl unsererseits sichergestellt wurde, dass keine strafbaren Handlungen mehr begangen werden, sah sich die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) entgegen vorangegangener Äußerungen veranlasst, der Schuldnerin die Wettlizenz zu entziehen. Da auch im einstweilen Rechtsschutz die Lizenz nicht wiedererlangt werden konnte, wurde damit eine Sanierung der Tipster-Gruppe verhindert. Es konnte schließlich nur noch eine kleine Lösung dahingehend umgesetzt werden, dass die Assets der Schuldnerin zur Fortführung des Wettgeschäfts an einen anderen Anbieter veräußert wurden.

Auch im Jahr 2023 wurden wir mit einigen kleineren Bauinsolvenzverfahren beauftragt. Die Sanierung eines Unternehmens scheiterte daran, dass die Arbeitnehmer trotz einer eingeleiteten Insolvenzgeldvorfinanzierung das Unternehmen unmittelbar vor Verfahrenseröffnung verlassen haben.

Ein weiteres Unternehmen konnte mangels vorhandener Aufträge nicht mehr saniert werden.



# Vorschuss für Mängelbeseitigung im InsO-Verfahren

---

Nach früherer ständiger Rechtsprechung des BGH konnten Ansprüche auf Schadensersatz im Werkvertragsrecht nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten, also anhand eines Sachverständigen-gutachtens oder des Angebots eines anderen Unternehmers, berechnet werden. Diese Rechtsprechung hat der VII. Zivilsenat des BGH mit Urteil vom 22.02.2018 (BGHZ 218, 1) aufgegeben. Seither kann im Werkvertragsrecht zwar der Anspruch auf Kostenvorschuss noch anhand fiktiver Mängelbeseitigungskosten berechnet werden. Der Anspruch auf Schadensersatz dagegen ist im Werkvertragsrecht, in Abweichung zu der Rechtsprechung des V. Zivilsenats des BGH zum Kaufrecht, stattdessen gemäß den allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen konkret zu berechnen. Die Änderung der Rechtsprechung des BGH im Werkvertragsrecht hat – insbesondere auch in Hinblick auf potentielle Aktiva – auch Auswirkungen auf die Abwicklung von Bauinsolvenzen.

Grundsätzlich entsteht mit der Auszahlung eines Vorschusses ein aufschiebend bedingter Anspruch auf Rückzahlung des nicht verbrauchten Anteils (vgl. BGH, Urteil vom 16.12.2021 – IX ZR 81/21). Dies trifft auch auf den Kostenvorschuss nach § 637 Abs. 3 BGB zu, da dieser nur vorübergehend und zweckgebunden zur Mängelbeseitigung ausgezahlt wird. Der Besteller hat daher nach Erhalt des Vorschusses die Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, die Aufwendungen für die Mängelbeseitigung nachzuweisen, über den erhaltenen Kostenvorschuss abzurechnen und den die tatsächlichen Mängelbeseitigungskosten übersteigenden Betrag an den Auftragnehmer zurück zu zahlen. Die angemessene Frist ist dabei einzelfallabhängig, wobei als Richtwert ein halbes bis zu einem Jahr anzunehmen ist. Steht fest, dass die Mängelbeseitigung nicht mehr durchgeführt wird, ist der gesamte Vorschuss unverzüglich zur Rückzahlung fällig (BGH, Urteil vom 14. 1. 2010 - VII ZR 108/08).

In Insolvenzverfahren ist daher zunächst verstärkt zu prüfen, ob die Schuldnerin Vorschüsse zur Mängelbeseitigung an ihre Auftraggeber ausgezahlt hat und ob über diese Vorschüsse bereits abgerechnet wurde. Wir prüfen daher stets, ob Rückzahlungsansprüche der Schuldnerin entstanden sind und zur Masse eingezogen werden können. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ein Gläubiger, der umgekehrt eine Forderung auf Vorschuss zur Mängelbeseitigung zur Tabelle anmeldet, ebenfalls über diesen abrechnen muss. Dies ist insoweit problematisch, da der Gläubiger zunächst gar keine und später in aller Regel nur eine geringe Quote auf seine Vorschussforderung erhält. Bislang wurden die Tabellengläubiger hierzu nicht aufgefordert. Dies wird man auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des BGH zumindest bei einer Ausschüttung einer Quote von 100% jedoch noch einmal überprüfen müssen.

## Schulden machen krank



Ein kausaler Zusammenhang zwischen Armut und mangelhaftem Gesundheitszustand ist durch zahlreiche Studien wissenschaftlich belegt.

In den Gesprächen mit den Schuldnern in den Verbraucherinsolvenzverfahren und den Geschäftsleitern in den Unternehmensinsolvenzen stellen wir fest, dass sie sich in psychologischer Beratung befinden bzw. beabsichtigen, sich entsprechend beraten zu lassen. Weit mehr als 60% dieses Personenkreises erklären uns gegenüber offen, dass sie sich in psychologischer Beratung befinden bzw. dies beabsichtigen. Es herrscht nach wie vor vielfach das Gefühl vor, persönlich, beruflich und gesellschaftlich gescheitert zu sein.

Auch 25 Jahre nach Inkrafttreten der InsO werden die Sanierungsinstrumente kaum als »second chance« wahrgenommen. Da wir insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen auf die Mitwirkung der Geschäftsleiter angewiesen sind, nehmen wir zwangsläufig auch auf die besondere Belastung dieser Personen Rücksicht, um für das Insolvenzverfahren das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## Vorträge

Im zurückliegenden Jahr wurde folgender Vortrag gehalten:

### **Jörg Mayr**

am 23.11.2023 Workshop Fachbauleitung Brandschutz der RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG »Grundlagen des privaten Baurechts«

am 23.11.2023 Workshop Fachbauleitung Brandschutz der RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG »Haftung des Fachbauleiters«

---

### **Till Dehnen**

am 26.09.2023 Vortrag für junge Unternehmer zum Thema »Haftungsrisiken für Geschäftsführer in der Unternehmenskrise«



## Ausblick 2024

Für das Jahr 2024 erwarten wir zwar allgemein keinen sprunghaften Anstieg der Unternehmensinsolvenzen. Anders wird es sich unseres Erachtens jedoch für die Unternehmen der Baubranche verhalten. Angesichts der erhöhten Finanzierungskosten sind Refinanzierungen gerade bei Großprojekten kaum mehr realisierbar. Hinzu kommen gestiegene Baukosten und eine deutlich geringere Nachfrage sowie Stornierungen zahlreicher Bauvorhaben. Eine besondere Herausforderung wird es dann sein, die Fortführung steckengebliebener Bauprojekte zu finanzieren. Es bleibt daher auch im Jahr 2024 spannend.

Heidland Werres Diederichs  
Theodor-Heuss-Ring 38-40  
50668 Köln

Telefon (0221) 95 14 46-0  
Fax (0221) 95 14 46-99  
[www.hwd.de](http://www.hwd.de)

## Aus unserem Team

Herr Rechtsanwalt Mayr hat noch im Jahre 2023 einen Antrag auf Zulassung als Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht gestellt. Herr Mayr wird damit einer der wenigen Fachanwälte für Insolvenz- und Sanierungsrecht sein, der auch gleichzeitig Fachanwalt für Baurecht ist und in diesem Bereich über eine langjährige Berufserfahrung verfügt.

Herr Rechtsanwalt Dehnen hat im vergangenen Jahr den Fachanwaltslehrgang für Insolvenzrecht erfolgreich abgeschlossen und ist derzeit mit dem Erwerb der besonderen praktischen Erfahrung befasst.

Im vergangenen Jahr haben wir zudem das Rezertifizierungsaudit einschließlich der Prüfung der GOI (Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung) wiederum ohne Abweichung erfolgreich bestanden.



DR. RÜDIGER WERRES  
Sekretariat:  
Petra Schupp  
  
(0221) 95 14 46 - 20  
[werres@hwd.de](mailto:werres@hwd.de)  
[schupp@hwd.de](mailto:schupp@hwd.de)



DR. JÖRG GOLLNICK  
Sekretariat:  
Nadine Dülpers-Wolle  
  
(0221) 95 14 46 - 26  
[gollnick@hwd.de](mailto:gollnick@hwd.de)  
[duelpers@hwd.de](mailto:duelpers@hwd.de)



JÖRG MAYR  
Sekretariat:  
Petra Schupp  
  
(0221) 95 14 46 - 57  
[mayr@hwd.de](mailto:mayr@hwd.de)  
[schupp@hwd.de](mailto:schupp@hwd.de)



TILL DEHNEN  
Sekretariat:  
Lara Dülpers  
  
(0221) 95 14 46 - 18  
[dehnen@hwd.de](mailto:dehnen@hwd.de)  
[lara.duelpers@hwd.de](mailto:lara.duelpers@hwd.de)